

läge der Bevölkerung ihren Beitrag geleistet, indem sie ihren Ablieferungspflichten immer nachgekommen ist.

Für die Entscheidung kann aber auch nicht ausschlaggebend sein, daß der Miterbe Otto R. sich bereit erklärt hat, die Ländereien der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Verfügung zu stellen. Das Kreisgericht hat hier offenbar übersehen, daß der Beschwerdegegner das Land selbst überhaupt nicht bewirtschaften kann, da er seiner Tätigkeit als Bergmann nachgeht. Er müßte also die Ländereien auf jeden Fall durch andere bearbeiten lassen. Wenn er diese nun deshalb der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „zur Verfügung stellen“ will, leistet er damit noch keinen Beitrag zu der derzeitigen Aufgabenstellung auf dem Lande. Der Beschwerdegegner wie auch das Kreisgericht verkennen nämlich, daß dem Aufbau der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nicht damit gedient ist, wenn Ländereien lediglich zur Verfügung gestellt werden. Es müssen vielmehr entsprechend den Statuten auch Arbeitsleistungen eingebracht werden. Dazu ist aber Otto R. nicht in der Lage. Wenn er insoweit auf seinen Sohn verweist, so kann dies bei der Entscheidung keine Berücksichtigung finden, da allein die Verhältnisse der unmittelbar Beteiligten maßgebend sind.

Das den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gesteckte Ziel kann nicht damit erreicht werden, daß die Eigentümer ihr Land „zur Verfügung stellen“, ohne Arbeitsleistungen in die Genossenschaft einzubringen. Vielmehr sollen durch den Zusammenschluß der werktätigen Bauern und die Stärkung ihres politischen Bewußtseins die vorhandenen ökonomischen Widersprüche durchbrochen und die ungehemmte Entfaltung der Produktivkräfte auf dem Lande erreicht werden.

Hierbei kann die Beschwerdeführerin als werktätige Bäuerin einen wirksameren Beitrag leisten als der Miterbe Otto R. Sie ist Mitglied der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands. Der Kreisverband dieser Partei hat in seinem Schreiben vom 5. Februar 1953 erklärt, daß sich Frieda R. bisher „gesellschaftlich in unserer Partei sehr gut betätigt hat“...

Schließlich hat völlig außer Betracht zu bleiben, daß die Werkwohnung, die Otto R. zur Zeit inne hat, für seine Familie nicht ausreichend sei. Damit kann er sein Verlangen auf Erteilung des Zuschlags nicht begründen. Insoweit mag seine Betriebsleitung für die Beschaffung angemessenen Wohnraumes Sorge tragen, zumal er als Aktivist gesetzlichen Anspruch hierauf hat. Offenbar ist für den Beschwerdegegner die Erlangung der Wohnräume in dem Versteigerungsgrundstück einer der wesentlichen Gründe, wie er das auch in seinem Schreiben an das Kreisgericht vom 30. Januar 1953 zum Ausdruck gebracht hat. Dieser Umstand kann jedoch — wie bereits ausgeführt — für die Erteilung des Zuschlags nicht von Bedeutung sein.

Nach alledem liegt ein Härtefall im Sinne des § 5a GeboteVO nicht vor, der eine Abweichung von der gesetzlich vorgesehenen Rangfolge rechtfertigen könnte.

Es würde im Gegenteil eine Härte für die Beschwerdeführerin bedeuten, wenn ihr das Grundstück nicht zugeschlagen werden würde, da sie damit nicht nur die Wohnung aufgeben müßte, sondern auch ihre bisherige Existenz verlieren würde.

II

KrG Ilmenau, Beschl. vom 14. April 1953 — 2 K 7/49.

Bei der Versteigerung eines kleinen landwirtschaftlichen Grundstücks in W. zum Zwecke der Aufhebung einer Miterbengemeinschaft hatten einerseits der Miterbe S., andererseits eine aus anderen Miterben bestehende Bietergemeinschaft das Meistgebot abgegeben. Das KrG hat dem Miterben S. den Zuschlag erteilt.

Aus den G r ü n d e n :

Außer dem Ersteher Berthold S. haben dem Versteigerungstermin am 24. April 1952 noch die Witwe Helene S., Frau Gerda R. geb. S. und Frau Irma O. geb. S., die sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen hatten, das Meistgebot von 5935,64 DM abgegeben. Es galt somit, zu entscheiden, ob der Ersteher oder die Bietergemeinschaft — nachfolgend „Gegenpartei“ genannt — die Grundstücke, zugeschlagen bekommen.

Zunächst steht fest, daß zwar die Gegenpartei die überwiegenden Eigentumsanteile an dem versteigerten Grundbesitz hat, daß aber keiner der Angehörigen der Bietergemeinschaft im Hausgrundstück wohnt und daß auch keiner davon den Grundbesitz bewirtschaftet oder in Zukunft bewirtschaften will; ja, es ist überhaupt keine Änderung der tatsächlichen Nutzung beabsichtigt, sofern es zu einem Pachtverhältnis mit dem Ersteher kommt.

Die Witwe Helene S. fürchtet, daß ihr eine Existenzgrundlage verloren ginge, würde sie nicht Eigentümerin bleiben. Dem steht entgegen, daß sie noch 55 ar Land zu eigen hat, das an den Sohn verpachtet ist. Sie erhält weiter den ihr aus der Versteigerung zustehenden Anteil und hat darüber hinaus 3 Kinder, die ihr gegenüber unterhaltspflichtig sind. Ihr Auskommen bis an ihr Lebensende dürfte somit gesichert sein. Der Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlages an die Gegenpartei konnte auch dadurch nicht größer werden, daß Helene S. die Hypothek von 499,36 GM allein zurückgezahlt hat, was im übrigen vom Ersteher bestritten worden ist, abgesehen davon, daß der Betrag in keinem Verhältnis zum versteigerten Grundbesitz steht.

Nach Lage der Dinge konnte der Zuschlag nur an Berthold S. erteilt werden. Unbestritten sind die Ausführungen im Schriftsatz des Erstehers vom 3. Juni 1952, wonach dieser als Sohn des Erblassers später einmal die Landwirtschaft erhalten soll. Er bewirtschaftet jetzt den Grundbesitz und steht somit wirtschaftlich gesehen den Grundstücken am nächsten. Es braucht hier nicht näher dargelegt zu werden, daß es ein bedeutender Unterschied ist, ob eine Landwirtschaft vom Pächter oder vom Eigentümer betrieben wird. Nach der Stellungnahme des Kreisrates liegt es auch im öffentlichen Interesse, daß der Ersteher die Grundstücke erhält.

Auf Grund von § 5a der GeboteVO vom 30. Juni 1941/27. Januar 1944 mußte daher Berthold S. den Zuschlag erhalten und konnte von der Rangfolge der §§ 3 bis 5 GeboteVO abgewichen werden, da dieses im vorliegenden Falle zur Vermeidung einer dem natürlichen Rechtsempfinden gröblich widersprechenden Härte erforderlich war. Die zitierte Gesetzesbestimmung ist auch heute noch anwendbar, da sie kein nazistisches Gedankengut darstellt, sondern lediglich in Fortentwicklung des Rechts entstanden ist. Auch die geringeren Eigentumsanteile des Erstehers konnten sich bei der Erteilung des Zuschlages für ihn nicht nachteilig auswirken. Das allein dürfte kein Grund sein, der Gegenpartei mit dem größeren Anteil den Zuschlag zu gewähren. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft; Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen (Art. 22 und 24 der Verfassung), so daß zu beschließen war, wie geschehen.

(Mitgeteilt von Sekretär K l u g e beim KrG Ilmenau)

Anmerkung:

Den beiden vorstehend abgedruckten, sich auf der gleichen Linie bewegendenden Beschlüssen des BG Schwerin und des KrG Ilmenau ist im Ergebnis beizupflichten. Sie zeigen mit erfreulicher Klarheit die zunehmende Fähigkeit unserer Gerichte, bei der Anwendung des Gesetzes die allgemeinen Aufgaben zu berücksichtigen, die der Aufbau unserer Friedenswirtschaft der Rechtsprechung stellt, und sich insbesondere da, wo das Gesetz dem Gericht eine Ermessensentscheidung ermöglicht, bei der Ausübung des Ermessens in erster Linie von der überragenden Notwendigkeit der Erfüllung unserer Wirtschaftspläne leiten zu lassen.

Im Falle der Teilungsversteigerung geben die Vorschriften des § 5 Abs. 6 und des § 5a GeboteVO dem Gericht stets die Möglichkeit, bei der Entscheidung der Frage, welchem von mehreren, das gleiche Meistgebot abgebenden Miterben der Zuschlag zu erteilen ist, in gewissem Umfange sein Ermessen walten zu lassen; und wenn insoweit die Anwendung oder Nichtanwendung dieser Vorschriften auf ein Ergebnis abgestellt wird, das die bestmögliche Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Bodens gewährleistet, so kann das nur gutgeheißen werden. Dabei zeigen aber gerade die beiden vorstehenden Entscheidungen, daß es bei richtiger Anwendung der GeboteVO meistens